

Beachtenswerte Klauseln in der Berufsunfähigkeitsversicherung

Von Rechtsanwalt Nicolas Klietsch, Fachanwalt für Versicherungsrecht in Berlin. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Der Aufsatz darf kostenlos nur zu privaten Zwecken verwendet werden.

Die Berufsunfähigkeitsversicherung stellt eine unverzichtbare Absicherung für jeden Berufstätigen dar. Was aber bekommt der Versicherte für sein Geld? Wo machen sich Unterschiede in den Klauseln im Leistungsfall besonders (angenehm oder unangenehm) bemerkbar? Der Unterzeichner versucht auf 8 wichtige Unterschiede hinzuweisen, die vor Vertragsschluss geklärt werden sollten:

1. Soll eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung zusammen mit einer (kapitalbildenden) Lebensversicherung oder eine reine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen werden?
2. Sie sind Beamter? Dann bestehen Sie unbedingt auf der Vereinbarung einer Dienstunfähigkeitsklausel. Eine solche Klausel wird nicht von allen Versicherungsgesellschaften angeboten. Die typischen Schlagworte wie „keine abstrakte Verweisung“ sind für Sie allenfalls für den Zeitraum bis zur Pensionierung interessant. Wenn Sie Vollzugsbeamter sind, gibt es auch Klauseln, die –meist befristet- schon bei Vollzugsdienstunfähigkeit und bestehender allgemeiner Dienstfähigkeit zahlen. Fragen Sie auch danach.
3. Für alle Nichtbeamten ist die Definition der Berufsunfähigkeit interessant. Die Klauseln machen gewöhnlich an der „zuletzt in gesunden Tagen konkret ausgeübten Tätigkeit“ fest. Im Gegensatz zu den Sozialversicherungen ist nicht das abstrakte „Berufsbild“ maßgeblich, sondern Ihr konkreter „Stundenplan“. Unterschiede gibt es in den Verweisungsoptionen. Am besten ist der völlige Verzicht auf die Verweisung. Es gibt auch Verweisungen auf ein bestimmtes Berufsbild, die der abstrakten Verweisung vorzuziehen ist. Es werden auch Klauseln angeboten, die eine Verweisung nur auf den tatsächlich auch ausgeübten Beruf vorsehen.
4. In der Berufsunfähigkeitsversicherung ist regelmäßig eine „fingierte“ Berufsunfähigkeit vereinbart. Danach soll Berufsunfähigkeit angenommen werden, wenn Sie in der Vergangenheit 6 Monate berufsunfähig waren. Die Zukunftsprognose „voraussichtlich dauernd“ wird dann „fingiert“. Hier gibt es den Unterschied, ob die Leistungspflicht 6 Monate rückwirkend, oder nach 6-monatiger BU erst für die Zukunft einsetzt. Bekomme ich die Rente nach sechsmonatiger Berufsunfähigkeit also erst ab dem 7. Monat oder schon ab dem 1. der Berufsunfähigkeit (d.h. rückwirkend)?
5. In jeder Berufsunfähigkeitsversicherung wird vereinbart, dass die Versicherung bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ein Anerkenntnis für die Zukunft abgeben muss, von dem sie sich nur erschwert (im sog. Nachprüfungsverfahren) wieder lösen kann. Entscheidende Unterschiede zwischen den Versicherungen ist, ob hier eine Befristung (unter Zurückstellung der Frage der Verweisung auf eine andere Tätigkeit) möglich ist oder nicht. Günstiger für Sie ist die Variante ohne Befristungsmöglichkeit.
6. Wie lang ist die Frist bemessen, in der die Versicherung wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht zurücktreten kann? Bei der mit der Lebensversicherung verbundenen Berufsunfähigkeitszusatzversicherung ist der Rücktrittszeitraum gesetzlich auf 10 Jahre begrenzt, kann aber vertraglich verkürzt werden. Eine solche Verkürzung wird oft angeboten, entweder auf 5, in Einzelfällen auch auf drei Jahre.

7. Es gibt zwei Vereinbarungen über die Leistungshöhe: Nach der ersten gibt es die volle Leistung ab einer Einschränkung von 50 %. Bei der zweiten gibt es bei einer Einschränkung von 25 % bis 74 % den Prozentsatz der Rente, der dem Grad der Einschränkung entspricht. Bei einer unter 25 %igen Einschränkung gibt es nichts, bei einer Einschränkung über 75 % gibt es 100 % der vereinbarten Leistungen. Die Wahl zwischen den beiden Varianten ist „Geschmackssache“.
8. Ist der Vermittler Agent oder Makler? Diese Unterscheidung kann später in zweifacher Hinsicht Bedeutung erlangen. Nur der Agent ist „Auge und Ohr“ des Versicherers. Hat er falsch beraten oder von Vorerkrankungen erfahren, die er nicht in das Antragsformular notiert hat, fällt dies dem Versicherer zur Last. Zeugen für die Vertragsaufnahme sind nützlich. Nur bei einem Agenten kann der Versicherer an dessen Sitz (und somit meist auch am Wohnort des Versicherungsnehmers) verklagt werden.

„Nehmen Sie die Klauseln zur Hand“. Leichter gesagt als getan. Die Versicherungen werden im „Policenmodell“ nach den §§ 5 f. VVG abgeschlossen. Der Kunde unterschreibt den Antrag, ohne die genauen Bedingungen zu kennen, erhält diese dann aber mit dem Versicherungsschein zugesandt und im Gegenzug für dieses Prozedere ein Widerrufsrecht. Lassen sie sich deshalb die Bedingungen vorher vom Agenten oder Makler aushändigen. Kommt der Versicherungsschein, überprüfen Sie, ob diese Bedingungen tatsächlich denen am Versicherungsschein entsprechen.